

Wilfried Marxer:

Integrationspolitik in Liechtenstein

Dieser Beitrag basiert auf einem Vortrag anlässlich des 61. Internationalen AWR-Kongresses in Leiden, Niederlande, der vom 21. bis 24. September 2011 durchgeführt wurde. Im Zentrum stand die Frage, inwiefern der Kleinstaat Liechtenstein mit dem Erfordernis einer verstärkten gesellschaftlichen Integration, namentlich im Kontext der Migration, konfrontiert ist und auf welche Weise die Politik auf diese Anforderungen reagiert.

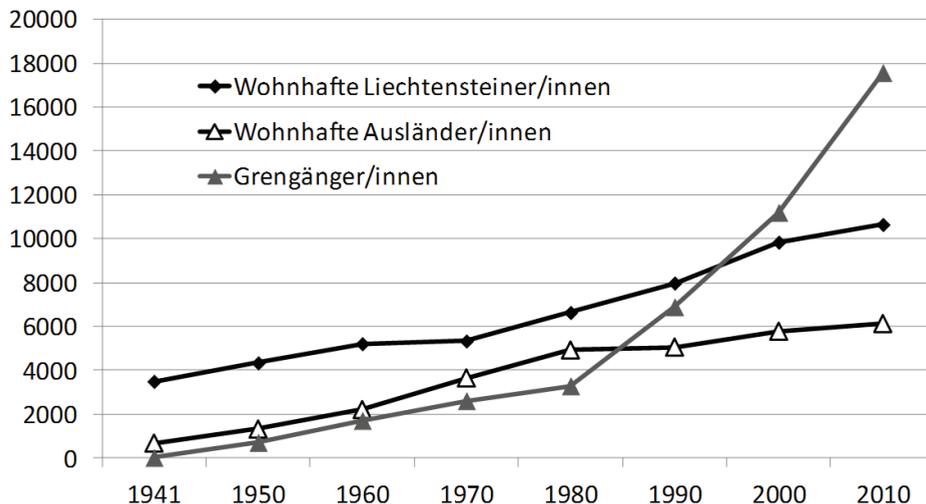
Zuwanderung nach Liechtenstein

Liechtenstein ist ein deutschsprachiges Land, das zwischen der Schweiz und Österreich liegt und kulturell wie auch rechtlich sehr stark von diesen beiden Nachbarn geprägt ist. Nach Jahrhunderten relativer Armut erlebte das kleine Land – 160 Quadratkilometer und aktuell rund 36'000 Einwohner – seit den 1920er Jahren, verstärkt aber noch seit den 1930er Jahren und insbesondere in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg, einen einzigartigen Wirtschaftsaufschwung.¹ Dieser basierte im Wesentlichen auf dem günstigen Umfeld, den ein Zollvertrag mit der Schweiz schuf (seit 1923 bis in die Gegenwart), andererseits auf gesetzlichen Grundlagen, die 1926 mit einem neuen Personen- und Gesellschaftsrecht geschaffen wurden. Letzteres bildete das Fundament für den sich langsam etablierenden Finanzplatz Liechtenstein, der international zwar nicht sehr bedeutend war und ist, aber dem kleinen Land doch wesentlich zu wirtschaftlicher Prosperität verhalf. Im Fahrwasser dieser günstigen Rahmenbedingungen und parallel dazu entstand ein vielseitiger Industriesektor, dessen Produkte weniger für den beschränkten Binnenmarkt, sondern fast ausschließlich für den Export in die Nachbarstaaten, nach Europa und teilweise sogar die ganze Welt produziert wurden und werden.

Infolge des Wirtschaftsbooms nahm der Ausländeranteil in Liechtenstein fast kontinuierlich zu. Aufgrund der Kleinheit Liechtensteins mit allgegenwärtiger Grenznähe war der Ausländeranteil immer schon relativ hoch gewesen. Selbst in wirtschaftlich schwierigen Zeiten im 19. Jahrhundert, als ein Teil der einheimischen Bevölkerung sogar auswanderte oder in den Nachbarstaaten saisonaler Arbeit nachging, lag er bei rund 10 Prozent. Im Zuge des wirtschaftlichen Aufschwungs in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts explodierte der Ausländeranteil hingegen förmlich. Er stieg von 11 Prozent im Jahr 1921 auf 20 Prozent im Jahr 1950 und schließlich auf über 37 Prozent im Jahr 1990.²

Dieser Zustrom war allerdings für den liechtensteinischen Arbeitsmarkt noch immer nicht ausreichend. Neben der markanten Zunahme an ausländischen Beschäftigten, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz hatten, kam noch eine weit größere Zahl an ausländischen Beschäftigten hinzu, die täglich aus der Schweiz oder aus Österreich über die Grenze nach Liechtenstein pendelt. Die Zahl dieser sogenannten Grenzgänger/innen hat inzwischen die Zahl der in Liechtenstein wohnhaften Beschäftigten überstiegen.

Abb. 1: In Liechtenstein Beschäftigten nach Wohnort und Staatsbürgerschaft



Quelle: Amt für Statistik - Beschäftigungsstatistik.

Die Nachfrage nach Arbeitskräften betraf die meisten Branchen und alle Qualifikationsstufen. Es fand gleichzeitige Zuwanderung von Hoch- und Niedrigqualifizierten statt, wobei die Hochqualifizierten vornehmlich aus dem deutschsprachigen Raum zuwanderten (Schweiz, Österreich, Deutschland), während die Niedrigqualifizierten zunächst insbesondere aus den europäischen Mittelmeerländern stammten (Italien, Spanien, Portugal). Als die Rekrutierung aus diesen Ländern immer schwieriger wurde, wurden etwa seit den 1970er Jahren vermehrt auch Ausländer/innen aus dem damaligen Jugoslawien und der Türkei nach Liechtenstein angeworben.³

Die ursprüngliche Vorstellung, dass die Zuwandernden nach ein paar Erwerbsjahren wieder in ihre Heimat zurückkehren, erwies sich sowohl auf Seiten der einheimischen Bevölkerung wie auch auf Seiten der Zuwandernden letztlich als Illusion. Lange Zeit wurde diese Illusion allerdings gesetzlich zementiert, indem ungelernete „Gastarbeiter“ im Bausektor, in Fertigungsbetrieben und in der Landwirtschaft häufig als saisonale Arbeitskräfte eingestellt wurden: Sie mussten das Land jedes Jahr für ein paar Monate verlassen und durften ihre Familien nicht nach Liechtenstein nachziehen lassen. Die Integration in die Gesellschaft sollte ausdrücklich verhindert werden.

Zuwanderungs- und Ausländerpolitik im Wandel

Die tendenziell defensive Haltung gegenüber den Zuwandernden widerspiegelt sich in einer ganzen Reihe von gesetzlichen Maßnahmen und Schranken, insbesondere im Bereich der fremdenpolizeilichen Bestimmungen (Zulassung, Aufenthalt) sowie der Einbürgerung.⁴ Aufgrund eines Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz im Jahr 1941 war die Zuwanderung von schweizerischen Staatsangehörigen nach Liechtenstein bis 1981 nicht mehr begrenzt. Andere Ausländer galten als sogenannte Drittausländer und benötigten eine Zulassung, sei dies in Form einer saisonalen Bewilligung, eines

Aufenthalts- oder Niederlassungsrechts. Eine Ausnahme bildete die Zuwanderung infolge Heirat, was in Liechtenstein nicht unbedeutend war und ist. Bedingt durch die Kleinheit des Landes und die zunehmende Mobilität werden heute mehr als die Hälfte der Ehen von Liechtensteinern und Liechtensteinerinnen mit Ausländerinnen beziehungsweise Ausländern geschlossen.

Bei steigendem Ausländeranteil und zunehmenden innenpolitischen Spannungen, die ähnlich wie in der Schweiz seit den 1970er Jahren unter dem Begriff der „Überfremdung“ geführt wurden, erfolgten migrationspolitische Maßnahmen, die hier nur unvollständig dargestellt werden können. Ab 1963 wurde mittels Verordnungen der Zuzug wie auch die Zahl der Grenzgänger begrenzt.⁵ 1973 wurde mit wenigen Ausnahmen Personen aus dem angrenzenden österreichischen Vorarlberg keine Aufenthaltserlaubnis mehr erteilt.⁶ Dies führte zu einer markanten Zunahme von Grenzgängern. 1980 erließ die Regierung eine Verordnung, mit welcher der Ausländeranteil auf höchstens ein Drittel der Wohnbevölkerung festgelegt wurde.⁷ 1981 wurde auf dem Wege eines Notenaustausches zwischen Liechtenstein und der Schweiz der Zollvertrag betreffend Freizügigkeit teilweise suspendiert, sodass auch die Zuwanderung aus der Schweiz nun gestoppt oder mindestens begrenzt werden konnte.⁸ Nachdem die Wirtschaft weiterhin eine enorme Nachfrage nach Arbeitskräften generierte, nahm die Zahl der Grenzgänger aus der Schweiz in der Folge dementsprechend ebenfalls zu.

Die restriktive Einbürgerungspolitik trug zusätzlich zum hohen Ausländeranteil bei. Gegenwärtig ist die Einbürgerungspolitik in Liechtenstein im internationalen Vergleich⁹ immer noch restriktiv, aber dennoch weit liberaler als noch in den 1970er Jahren. Heute kann man die liechtensteinische Staatsbürgerschaft durch Heirat erhalten, wobei eine Karenzfrist einzuhalten ist. Andere Ausländer/innen müssen eine Wartefrist von 30 Jahren einhalten, bevor sie einen Anspruch auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft haben (die Aufenthaltsjahre vor der Volljährigkeit werden dabei doppelt angerechnet). Es gibt auch die Möglichkeit, sich bereits vorher auf dem Wege einer Bürgerabstimmung in einer Gemeinde einbürgern zu lassen, was allerdings wenig erfolgversprechend ist und daher auch wenig praktiziert wird. Bei allen Einbürgerungen gilt außerdem, dass die angestammte Staatsbürgerschaft aufgegeben werden muss. Dies ist für viele Einbürgerungswillige eine zu hohe Hürde, sodass sie auch nach 30 und mehr Aufenthaltsjahren auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verzichten.

Die sogenannt erleichterte Einbürgerung nach 30 Wohnsitzjahren wurde erst im Jahr 2000 eingeführt.¹⁰ Bis dahin erfolgten die Einbürgerungen auf dem Wege der erwähnten Bürgerabstimmungen in den Gemeinden. Wenn wir noch weiter zurückblicken, stellen wir fest, dass bis ins Jahr 1974 liechtensteinische Frauen, die einen Ausländer heirateten, sogar ausgebürgert wurden.¹¹ Diese Diskriminierung wurde 1974 mit einer Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes geändert.¹² 1996 erfolgte im Zuge der Gleichstellung der Geschlechter ein weiterer Modernisierungsschritt: Es konnten nun auch die Frauen die Staatsbürgerschaft an ihre Kinder weiter geben (was vorher nur den Männern vorbehalten war), ferner können sich seitdem auch Ausländer, die eine Liechtensteinerin heiraten, erleichtert einbürgern lassen.¹³

Abwehr oder Integration?

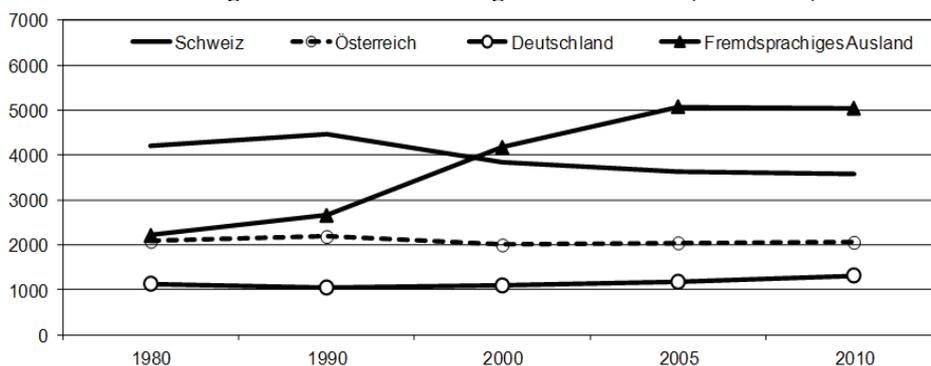
Neben Zuwanderung aufgrund von Heirat dominiert in Liechtenstein die Arbeitsmigration über andere Migrationsformen. Der kurze geschichtliche Rückblick veran-

schaulichte, unter welchen Vorzeichen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Ausländer- und Integrationsdiskussion in Liechtenstein geführt wurde, nämlich grundsätzlich patriarchal, defensiv und mit einem Exklusivitätsanspruch. Wer nach Liechtenstein zuwandern durfte, sollte froh und dankbar sein, sich ruhig und unauffällig verhalten und keine Ansprüche stellen. So in etwa war die mehrheitliche Meinung.

Ähnlich wie in anderen westeuropäischen Staaten durchlief die Zuwanderungspolitik verschiedene Phasen. Bis in die 1970er Jahre wurde Arbeitsmigration im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung weitgehend zugelassen, ohne allerdings die gesellschaftliche Integration zu fördern. Anschließend wurden zuzugsbeschränkende Maßnahmen ergriffen, mit der Folge, dass eine zunehmende Zahl an Grenzgängern aus dem benachbarten Ausland beschäftigt wurde. Im gleichen zeitlichen Umfeld wurden in der Einbürgerungspolitik Anpassungen vorgenommen, die wenigstens grobe Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern beseitigte. Im Zuge der europäischen Integration, die in Liechtenstein mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)¹⁴ eine vertragliche Basis fand (Inkrafttreten 1995), wurde die Zuwanderungs- und Ausländerpolitik schließlich mit Forderungen von außen konfrontiert, die zu weiteren Modifikationen führte. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die Abschaffung der Saisonarbeit, die erleichterte Familienzusammenführung und die vertraglich zugesicherte Zulassung von Ausländern aus dem EWR-Raum und der Schweiz, wenngleich in einem sehr beschränkten Ausmaß und nicht in der sonst im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses etablierten vollständigen Personenfreizügigkeit.¹⁵ Außer vom EWR-Abkommen wird die Zuwanderungs- und Integrationspolitik noch von weiteren Verpflichtungen gesteuert, die sich aufgrund von Mitgliedschaften in internationalen Organisationen (insbesondere Europarat und Vereinte Nationen) und damit einhergehenden Vereinbarungen und Konventionen ableiten.

Insbesondere die Aufhebung der Saisonarbeit sowie die erleichterte Familienzusammenführung führten dazu, dass die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer aus dem fremdsprachigen Ausland markant anstieg. Während 1980 erst rund 2'000 Personen aus dem fremdsprachigen Ausland stammten, nahm diese Zahl bis 2010 auf rund 5'000 zu. Das entspricht etwa 14 Prozent der Wohnbevölkerung. Die zahlenmäßig bedeutendsten Herkunftsländer sind dabei in dieser Reihenfolge Italien, die Türkei, Portugal, Spanien, Kosovo, Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro.

Abb. 2: Entwicklung der Wohnbevölkerung nach Herkunft (1980-2010)



Quelle: Amt für Statistik/Bevölkerungsstatistik.

Die große Mehrzahl der Zuwandernden seit dem Zweiten Weltkrieg stammt indes aus dem deutschsprachigen Ausland und stellte wegen geringer sprachlicher Unterschiede wenige Integrationsprobleme. Die in den letzten Jahrzehnten zu verzeichnende Zunahme aus dem fremdsprachigen Ausland stellt die Integrationspolitik hingegen vor neue Aufgaben. Die Sprachdifferenzen können zu Problemen in der Schule, in der Ausbildung, am Arbeitsplatz und im Alltag führen und sie können Benachteiligungen für die Betroffenen nach sich ziehen.¹⁶ Von den Einheimischen und bereits gut Integrierten werden Menschen aus fremdsprachigen Herkunftsgebieten teilweise als kulturell fremd und anders empfunden, was mit geringerer Akzeptanz und wiederum Benachteiligungen verbunden sein kann, etwa bei der Wohnungs- oder Arbeitssuche.¹⁷ Im Unterschied zu den katholischen Zuwandernden aus den Mittelmeerländern Italien, Spanien und Portugal kommt fallweise noch eine Differenzierung aufgrund der Religion hinzu, was insbesondere die Muslime aus der Türkei und aus Bosnien betrifft, weniger stark die Orthodoxen aus Serbien, Griechenland oder anderen Staaten.¹⁸ Auf fremdenfeindlichen Motiven bauen auch rechtsextreme Bewegungen auf, die es in Liechtenstein ebenfalls gibt und die meist über die Landesgrenze hinaus vernetzt sind.¹⁹

Diskriminierungen und Vorurteile

Es lassen sich in Liechtenstein aufgrund von statistischen Daten, speziellen Erhebungen sowie Umfragen verschiedene Diskriminierungen von Ausländerinnen und Ausländern nachweisen.²⁰ Diese unterscheiden sich in den meisten Bereichen nicht wesentlich von den Befunden in anderen westeuropäischen Staaten. So zeigen statistische Daten über den Schulbesuch von Kindern, dass ausländische Kinder mit türkischer Herkunft, aus Süd- oder Südosteuropa weit überdurchschnittlich in den tiefer rangierten Schultypen eingeschult sind und im Gymnasium deutlich unterrepräsentiert sind. Dies gilt nicht für Kinder von Eltern aus dem deutschsprachigen Ausland. Bei den Median-Löhnen zeigt die amtliche Statistik, dass nicht nur eine Diskrepanz zwischen Männern und Frauen besteht (22 Prozent tiefere Löhne der Frauen), sondern auch zwischen Inländern und Ausländern (Differenz bei Männer rund 14 Prozent, bei Frauen rund 13 Prozent). Bei den Ausländern sind auch diejenigen aus dem deutschsprachigen Raum eingerechnet, sodass die Differenz zu den Lohnempfängern aus den südlichen Ländern mit Sicherheit noch viel extremer ist. Auch hinsichtlich Arbeitslosigkeit sind Unterschiede festzustellen: Insgesamt weist Liechtenstein eine extrem tiefe Arbeitslosenquote auf, im Jahresdurchschnitt 2010 belief sie sich auf 2,6 Prozent – 1,9 Prozent bei den Inländern, 3,8 Prozent bei den Ausländern. Auch hier wird nicht zwischen Ausländern verschiedener Herkunftsländer unterschieden, trotzdem besteht ein Unterschied von fast zwei Prozentpunkten.

Verschiedene Studien belegen, dass sich insbesondere fremdsprachige Ausländergruppen in verschiedenen Lebenssituationen diskriminiert fühlen. Es wird beispielsweise kritisiert, dass Berufsabschlüsse, die im Ausland gemacht wurden, nicht anerkannt werden, dass demzufolge die eigenen Ressourcen nicht ausgeschöpft werden können, dass bei der Wohnungs- und Arbeitssuche Schwierigkeiten aufgrund von Sprachproblemen oder wegen des fremd klingenden Namens auftreten, dass die Religionsausübung behindert wird, dass man sich zu wenig gut akzeptiert fühlt oder von den Behörden zu wenig unterstützt wird.²¹ Dies betrifft Fremdsprachige generell, noch spe-

zifischer aber wohl Fremdsprachige aus dem Balkanraum und aus der Türkei, da sich dort verschiedene Diskriminierungsmuster kumulieren: Fremdsprachigkeit, kulturelle und religiöse Unterschiede, Vorurteile gegenüber diesen Herkunftsgruppen, negative Medienberichterstattung über sie im Zusammenhang mit Kriminalität, Autoraserei und weitere belastende Assoziationen.

Eine Befragung bei Personen aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei vom Herbst 2011 bestätigt erneut die vermuteten Benachteiligungen. Andererseits wird aber von den Befragten dennoch insgesamt weitgehend Zufriedenheit signalisiert, da es ihnen im Vergleich zum Leben im Herkunftsgebiet nach eigenen Angaben relativ gut geht.²² Von Seiten der Nicht-EWR-Staatsangehörigen und Nicht-Schweizern – also den sogenannten Drittausländern – wird dabei auch kritisiert, dass die Familienzusammenführung erschwert ist, dass bei der Erteilung von Visa und Aufenthaltsbewilligungen Probleme auftauchen und dass es als diskriminierend empfunden wird, dass von Drittausländern mehr Vorleistungen in Form von Sprachkursen verlangt werden als von anderen Ausländern.

Eine Umfrage betreffend Religion und Religiosität aus dem Jahr 2008 hat ergeben, dass sich die Konfessionen teilweise kritisch gegenüber stehen: 20 Prozent der befragten Muslime äußerten sich negativ oder eher negativ zur christlichen Religion (gegenüber 7 Prozent der Katholiken und 8 Prozent aller Befragten), 33 Prozent der Katholiken äußerten sich negativ zur islamischen Religion (gegenüber 6 Prozent der Muslime und 32 Prozent aller Befragten).²³ Da die Katholiken rund zwei Drittel der Bevölkerung stellen sowie einen Großteil der Stimm- und Wahlberechtigten, wirkt sich diese Einstellung auf eine Unterstützung des islamischen Glaubens in Liechtenstein hinderlich aus.

Ausländerrecht und eingeschränkte Personenfreizügigkeit

Aufgrund des weiter oben erwähnten EWR-Abkommens und der im Bereich der Personenfreizügigkeit ausgehandelten Sonderlösung wurden die betreffenden nationalen Gesetze in Liechtenstein neu geregelt. Eine neue Personenverkehrsverordnung wurde im Jahr 2000 und (überarbeitet) nochmals im Jahr 2004 in Kraft gesetzt. Dabei wurde darauf geachtet, dass die EWR-Staatsangehörigen und die Schweizer Staatsangehörigen weitgehend rechtlich gleich gestellt sind, während Drittausländer einen schwächeren Rechtsstatus aufweisen, etwa betreffend Visa und Aufenthaltsbewilligungen, Grenzgängerbewilligungen oder Familiennachzug.²⁴ Im Jahr 2008 wurde außerdem ein Ausländergesetz erlassen, welches sich explizit auf Drittausländer bezieht, also nicht auf EWR- und Schweizer Staatsangehörige. Das Gesetz regelt Ein- und Ausreise, Aufenthalt und Familiennachzug und enthält Bestimmungen über die Integration nach dem Grundsatz des Forderns und Förderns.²⁵ Darin wird explizit auch ein Inländervorrang festgehalten. Das heißt, dass die in Liechtenstein Wohnhaften sowie Grenzgänger mit EWR- oder Schweizer Staatsangehörigkeit gegenüber Drittausländern privilegiert behandelt werden.

Gemäß Ausländergesetz werden speziell für Drittausländer Integrationsmaßnahmen formuliert und es werden Integrationsförderungen gestellt, die für EWR- und Schweizer Staatsangehörige aufgrund der staatsvertraglichen Situation nicht verlangt werden dürfen. Bei Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung muss

demnach eine Integrationsvereinbarung in deutscher Sprache abgeschlossen werden, ebenso bei Bewilligungen im Rahmen des Familiennachzugs. Zweck ist der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache und von Grundkenntnissen der Rechtsordnung sowie des staatlichen Aufbaus Liechtensteins. Soll eine Aufenthaltsbewilligung in eine dauerhafte Niederlassungsbewilligung umgewandelt werden (frühestens nach fünf Jahren ununterbrochenem Wohnsitz), muss eine Staatskundeprüfung absolviert und es müssen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift nachgewiesen werden (Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens). Beim Familiennachzug (Ehegatten und gemeinsame, ledige Kinder unter 18 Jahren) sind nach Artikel 33 des Ausländergesetzes zur Zusicherung einer Aufenthaltsbewilligung oder der Ermächtigung einer Visumerteilung für Familienangehörige unter anderem „einfache Kenntnisse der deutschen Sprache“ erforderlich (Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).²⁶ Diese speziellen Anforderungen für Drittstaatenbürger im Vergleich zu den anderen Ausländern werden von den Betroffenen als diskriminierend empfunden, schleppende oder zurückhaltende Visaerteilungen bei Verwandtschaftsbesuchen häufig als schikanierend.

Internationales Monitoring und vertragliche Verpflichtungen

Seit dem Zweiten Weltkrieg hat die internationale Vernetzung Liechtensteins deutlich zugenommen. Waren in der Vergangenheit die bilateralen Beziehungen zu Österreich (vor allem bis nach dem Ersten Weltkrieg) und der Schweiz (aufgrund des Zollvertrages von 1923) dominant, setzte seit den 1970er Jahren verstärkt eine Multilateralisierung der Beziehungen ein. Marksteine dieses Weges sind der Beitritt zum Europarat 1978, der Uno-Beitritt im Jahr 1990 sowie der EWR-Beitritt 1995. Damit einher gingen und gehen Verpflichtungen, die sich aus den Vertragsabkommen selbst oder aus weiteren Verträgen und Konventionen ergeben, die von solchen internationalen Institutionen und supranationalen Einrichtungen ausgehen. Hervorzuheben sind hierbei etwa die Europäische Menschenrechtskonvention, wobei vor allem die Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) eine wichtige Rolle in der Beobachtung der Mitgliedsstaaten spielt, ferner der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) als Vertragsorgan der Vereinten Nationen, aber auch weitere Berichte aufgrund von Konventionen, etwa gegen inhumane Behandlung und Folter oder gegen die Diskriminierung von Frauen.

Wenn man die Berichte solcher Kommissionen und Berichtersteller konsultiert, findet man einige der weiter oben angedeuteten Kritikpunkte wieder.²⁷ Unter den hauptsächlich kritisierten Bereichen rangieren die folgenden: Mangelhafte statistische Daten betreffend Integration, Rassismus etc., restriktive Einbürgerungsbestimmungen, Ausländerfeindlichkeit bei Teilen der Jugend, Hürden für Drittstaatenbürger bei der Familienzusammenführung, mangelnde Chancengleichheit für fremdsprachige Kinder im Bildungswesen, Mehrfachdiskriminierung von Frauen sowie Vorurteile und Benachteiligungen von Muslimen.

Diese Liste der internationalen Monitoringeinrichtungen kann noch ergänzt werden. So sind auch die politischen Rechte der Ausländerinnen und Ausländer limitiert, da ihnen das Stimm- und Wahlrecht fehlt. Im Gegensatz zu den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besteht auch kein Wahlrecht auf kommunaler Ebene. Bei einem

Ausländeranteil von rund einem Drittel ist dadurch ein beträchtlicher Teil der Wohnbevölkerung vom verbindlichen politischen Entscheidungsprozess ausgeschlossen. Die Zuwanderungspolitik muss ferner immer noch als sehr restriktiv bezeichnet werden. EWR-Bürger, die einen Arbeitsplatz in Liechtenstein finden, können zwar die Arbeit aufnehmen, aber es gibt nur ein kleines Kontingent an Netto-Neuzuwanderungen nach Liechtenstein.²⁸ Die anderen müssen außerhalb Liechtensteins Wohnsitz nehmen, also in der Regel in der Schweiz oder in Österreich. Die Einbürgerungsgesetzgebung ist ebenfalls noch sehr restriktiv, wie weiter oben beschrieben wurde, sowohl die Fristen wie auch das Erfordernis betreffend, die angestammte Staatsbürgerschaft im Falle einer Einbürgerung ablegen zu müssen. Dies verhindert viele Einbürgerungen und erzeugt einen unnötigen Ausschluss eines beträchtlichen Teils der Bevölkerung aus der vollständigen rechtlichen Gleichstellung. In der heutigen mobilen und kulturell pluralistischen Welt erscheint ein solcher Exklusivitätsanspruch nicht mehr gerechtfertigt und ist im Übrigen auch faktisch nicht konsequent durchsetzbar. Denn Kinder von gemischtnationalen Eltern können ohnehin die Staatsbürgerschaft beider Elternteile annehmen, sodass die Volkszählung von 2010 mehr als ein Fünftel liechtensteinischer Staatsangehöriger ausweist, welche über eine doppelte Staatsbürgerschaft verfügen.

Grundsätze der Integrationspolitik

Die Politik hat auf die Anforderungen, die sich aus der Faktenlage, aber auch internationalen Verpflichtungen und Tendenzen ergeben, reagiert. Die Integrationspolitik in Liechtenstein lässt sich aufgrund verschiedener offizieller Dokumente charakterisieren: Einem Grundsatzpapier und Handlungskonzept, das von der Regierung 2007 verabschiedet wurde und das sich am Basler Integrationsleitbild orientiert, einer im Jahr 2010 verabschiedeten Agenda 2020, welche unter anderem auch Grundsätze staatlichen und gesellschaftlichen Handelns formuliert, sowie insbesondere auch einem Integrationskonzept aus dem Jahr 2010.²⁹

Das Grundsatzpapier von 2007 folgt dem Konzept des „Förderns und Forderns“.³⁰ Oberstes Ziel ist die Herstellung von Chancengleichheit zwischen Einheimischen und Zugezogenen, welches in acht Bereichen zu realisieren ist:

- Religion und Kultur;
- Erziehung, Bildung, Schule;
- Wirtschaft, Arbeitsmarkt;
- Wohnen, Wohnumfeld;
- Familie, Soziales, Gesundheit;
- Information und Kommunikation;
- Selbstorganisation;
- Politische Mitwirkung.

Die Agenda 2020 von 2010 legt ebenfalls übergeordnete Ziele fest. Als grundlegende Wertekluster gelten dabei:

- Selbstbestimmung (Freiheit, Eigenverantwortung);
- Sicherheit (Stabilität, Verlässlichkeit, Vertrauen);
- Humanismus (Menschenwürde, Toleranz, Gewissensfreiheit, Gleichberechtigung).

Die Leitideen aus dem Integrationskonzept von 2010 ergänzen die bereits vorher

formulierten Grundsätze. Ihnen kommt in der Integrationsdiskussion insofern besondere Bedeutung zu, da die Regierung das Konzept verabschiedet hat und zudem die Erarbeitung behördlicherseits breit abgestützt war. Unter der Federführung des Ausländer- und Passamtes war die Kommission für Integrationsfragen einbezogen, ebenso das Schulamt, das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, das Amt für Auswärtige Angelegenheiten sowie der Arbeitsmarktservice. Die integrationspolitischen Leitgedanken sind:

- Potentiale nutzen;
- Vielfalt (er)leben;
- Teilhabe ermöglichen und Zusammenhalt fördern;
- Gemeinsam Verantwortung übernehmen;
- Mehrsprachigkeit fördern.

All diesen Dokumenten ist summarisch zu entnehmen, dass der Exklusivitätsanspruch des „Liechtensteinischen“ aufgegeben wurde und stattdessen zumindest auf dem Papier die Menschen in ihrer Verschiedenartigkeit akzeptiert und in ihren jeweiligen Ressourcen unterstützt werden sollen. Aus den Papieren spricht also eher Offenheit als Geschlossenheit, das Verbindende steht über dem Trennenden, Chancengleichheit wird Privilegien vorgezogen, Menschlichkeit ist wichtiger als materielle Maximierung.

Integrationspolitik in der Praxis

Wenn wir die Faktenlage von weiter oben in Erinnerung rufen, werden die Grundsätze und Leitgedanken von den Tatsachen offensichtlich arg provoziert. Handlungsbedarf ist also zweifellos gegeben. Das von der Regierung verabschiedete Integrationskonzept von 2010 sieht denn auch einen ganzen Katalog von Integrationsmaßnahmen vor. Es werden die Handlungsfelder sowie verschiedene Probleme, Zielsetzungen, Wege und Maßnahmen erläutert. Vorangestellt wird den Handlungsfeldern die Festlegung der politischen Zuständigkeit, das Bekenntnis, dass Integration eine Querschnittsaufgabe ist, sowie die Absicht, dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann auch in der Integrationsarbeit zu folgen. Die Regierung (Ressort Inneres) soll die politische Verantwortung und Führung für das Integrationskonzept übernehmen. In der Verwaltung ist die Stabsstelle für Chancengleichheit für die Koordination zuständig, die Kommission für Integrationsmaßnahmen erarbeitet Strategie- und Umsetzungsempfehlungen für die Regierung. Grundlage hierfür ist das bereits erwähnte Ausländergesetz. Das Integrationskonzept unterstützt die Zusammenarbeit zwischen dem Staat, Gemeinden und privaten Organisationen und spricht sich für niederschwellige Beratungsstellen für Migranten aus. Die Aktivitäten der Ämter sollen koordiniert werden und die öffentliche Verwaltung eine Vorbildwirkung ausüben.

In diesem Aufgabenkontext ist in den vergangenen Jahren ein breites Netz an nichtstaatlichen Organisationen entstanden, die ausschließlich oder teilweise Dienstleistungen für Migrantinnen und Migranten entwickelt haben, oder bestehende Institutionen haben ihre Aktivitäten entsprechend diversifiziert. Der Verein für interkulturelle Bildung (VIB) bietet Deutschkurse an, betreibt einen interkulturellen Stammtisch, organisiert Führungen in Museen und fördert den interkulturellen Dialog mit weiteren Aktivitäten. Der Besuch von Deutschkursen wird vom Staat finanziell unterstützt, entsprechende Gutscheine liegen bei allen Gemeinden sowie beim Ausländer- und Passamt

auf. Die Gutscheine können auch bei kommerziell geführten Sprachschulen eingelöst werden. Das Eltern Kind Forum beabsichtigt, sogenannte „Femmes Tische“ zu organisieren, wie sie in der Schweiz bereits realisiert werden. Dabei können Frauen im privaten Umfeld in Gruppen der gemeinsamen Herkunftssprache und unter Anleitung über Erziehung und Gesundheit reden, sich austauschen und informieren. Die Informations- und Kontaktstelle für Frauen (infra) bietet speziell für Migrantinnen Information und Beratung zu vielen Problembereichen an: Aufenthaltsrecht, Integration, bi-nationale Ehen, Arbeitsrecht, Mutterschutz etc. bis hin zu Hilfestellung beim Ausfüllen von Steuererklärungen. Der Liechtensteinische ArbeitnehmerInnenverband (LANV) bietet insbesondere Beratung und Dienstleistungen für Arbeitnehmer/innen an. Für die in diesem Beitrag nicht weiter behandelten Flüchtlinge und Asylsuchenden setzen sich die Flüchtlingshilfe und Amnesty International mit einer Sektion in Liechtenstein ein. Die zahlenmäßig bedeutendsten Ausländergruppen sind außerdem in Vereinen organisiert, die ebenfalls als Anlaufstelle für Ratsuchende dienen.

Das Integrationskonzept 2010 geht sodann auf die einzelnen Handlungsfelder ein. Im Bereich von Erziehung, Schule und Bildung wird besonderes Augenmerk auf die Sprachförderung (Deutsch als Zweitsprache), Nachhilfeunterricht, den Einbezug der Eltern und generell die Förderung der Chancengleichheit gelegt. Ferner wird die integrative Wirkung von Spielgruppen, Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesschulen erkannt und die Frühförderung begrüßt und unterstützt. Entsprechende Maßnahmen sind eingeleitet oder teilweise bereits realisiert. Schließlich werden auch die Gefahren bei bildungsbiografischen Übergängen – von der Frühförderung über die verschiedenen Schulstufen bis zur Berufsausbildung und den Schritt in die Arbeitswelt – durch entsprechende Beratung und Begleitung sowie eine verbesserte Ämterkoordination zu entschärfen versucht. Auch hier ist der Einbezug der Eltern wichtig, denen darüber hinaus ebenfalls Angebote für Nachholbildung und Spracherwerb geboten werden.

Im Handlungsfeld Wirtschaft und Arbeitsmarkt werden ähnliche Überlegungen angestellt. Da viele junge Erwachsene aufgrund von Familiennachzug erst nach abgeschlossener Schulbildung nach Liechtenstein kamen, fehlen vielfach Sprachkenntnisse und Berufsabschlüsse. Der Arbeitsmarkt Service versucht daher, Nachholbildung und Nachholqualifikationen zu unterstützen, um die überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit bei diesen Gruppen zu reduzieren und deren Arbeitsmarktchancen sowie beruflichen und wirtschaftlichen Perspektiven zu verbessern. Ein Problem ist dabei unter anderem, dass im Herkunftsland erworbene Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen vielfach in Liechtenstein nicht anerkannt sind.

Im Handlungsfeld öffentliche Verwaltung und Teilhabe an der Gesellschaft werden verschiedene Möglichkeiten vorgestellt. Die öffentliche Verwaltung soll als Arbeitgeber eine Vorreiterrolle übernehmen und beispielsweise die Mehrsprachigkeit von Zuwandernden als besondere Stärke und Qualifikation anerkennen. Auf dem Gebiet des bürgerschaftlichen Engagements wird unter anderem die Rolle von Vereinen hervorgehoben, die die Eigeninitiative von Migranten nutzen und fördern sollen. Migranten sollen ferner bei der Planung und Umsetzung von Integrationsprojekten und -maßnahmen von Beginn an einbezogen werden und als Brückenbauer und Multiplikatoren dienen. Schließlich wird auch die Möglichkeit der Mitarbeit auf kommunaler Ebene (Gemeinden) betont, etwa in Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Im Handlungsfeld Soziales, Gesundheit und Pflege geht es um die Gesundheits-

förderung und das Gesundheitsbewusstsein, die Reduktion des Armutsrisikos und den gleichberechtigten Zugang zu sozialen Diensten, ferner wird auch den älter werdenden Migranten Beachtung geschenkt („interkulturelle Pflege“). Ein aktuelles Problem, welches im Integrationskonzept nicht ausgeführt wird, ist die Gefahr, dass ausländische Sozialhilfeempfänger ihr Aufenthaltsrecht verlieren können. Dadurch ist ein gleichberechtigter Zugang zu den Sozialdiensten infrage gestellt.

Das Handlungsfeld Zusammenleben und Partizipation skizziert insbesondere Wege zur Förderung des interkulturellen Dialogs. Hierzu können Informationen für Neuzuzüger dienen, um sie mit der liechtensteinischen Alltagskultur vertraut zu machen. Es sollen aber auch aktiv Begegnungsanlässe initiiert werden, Ausländer/innen verstärkt in Kommissionen und Arbeitsgruppen einbezogen, die Nachbarschaftsarbeit gefördert, eine interkulturelle Konfliktmediation angeboten und ein diskriminierungsfreier Zugang im Wohnungsmarkt unterstützt werden, indem beispielsweise die Migranten über Erwartungen von Vermietern informiert werden.

Beim Handlungsfeld Religion und Kultur werden die Vorzüge kultureller Vielfalt hervorgehoben und ein interreligiöser Dialog wird begrüßt. Es wird anerkannt, dass sich die Gesellschaft aufgrund von Migration heute religiös heterogen darstellt, wobei vor allem das Verhältnis zu Menschen islamischen Glaubens nicht spannungsfrei ist. Auch in Liechtenstein werden Diskussionen über einen islamischen Friedhof, über Minarette und über das Kopftuchtragen geführt und Vorurteile gepflegt. Das Integrationskonzept regt eine Wertedebatte an, bei welcher auch über die Grenzen religiöser und kultureller Bedürfnisse diskutiert wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass Liechtenstein ein traditionell katholisches Land ist und in der Verfassung der katholischen Kirche nach wie vor eine Sonderstellung eingeräumt wird. Seit der Errichtung eines Erzbistums Vaduz im Jahr 1997, herausgelöst aus dem Bistum Chur, wird eine langandauernde Diskussion über das Verhältnis von Staat und Kirche geführt, ohne bisher zu einem Abschluss gekommen zu sein.

Im Handlungsfeld Freizeit und Sport wird ein Potential für den interkulturellen Austausch gesehen, da Kinder und Jugendliche offen für Begegnungen seien. Trainer und Betreuer sollen im interkulturellen Dialog beraten werden.

Schlussendlich werden noch die Handlungsfelder „Nationale Gesetzgebung und internationale Verträge“ sowie „Dokumentation und Sensibilisierung“ im Integrationskonzept angeführt. Es wird ein genereller Hinweis gemacht, dass nationale Gesetze laufend angepasst werden und dass dabei Empfehlungen von internationalen Organisationen berücksichtigt werden.³¹ Betreffend Dokumentation sollen – ebenfalls vor dem Hintergrund internationaler Empfehlungen – vermehrt Daten verfügbar gemacht werden, die nach ethnischer Herkunft, Sprache, Religion und Staatsangehörigkeit aufgeschlüsselt sind.

Fazit

Liechtenstein hat seit dem Zweiten Weltkrieg eine enorme Zuwanderung erfahren, darauf aber lange Zeit abwehrend reagiert. Inzwischen hat ein Einstellungswandel stattgefunden, man geht von einer dauerhaften Einwanderung aus, weshalb auch die gesellschaftliche Integration der Zuwandernden auf der politischen Agenda einen prominenten Platz erhält. Die Neuorientierung wurde durch den europäischen Integrationsprozess

(Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum) maßgeblich beschleunigt. Die allgemeine Zunahme der Mobilität, die Nachfrage der Wirtschaft nach Arbeitskräften und die Aussichten auf eine alternde Gesellschaft ohne genügenden eigenen Nachwuchs tragen ebenso dazu bei, dass die Vorzeichen tendenziell von Exklusion auf Inklusion gestellt werden. Bekenntnisse und Verlautbarungen der Regierung, von Behörden und nichtstaatlichen Akteuren belegen dies. Dennoch ist das Ziel der Chancengleichheit noch lange nicht erreicht. Die Herkunft, insbesondere ein fremdsprachiger Hintergrund, gepaart mit kultureller Verschiedenheit und niedrigem sozioökonomischem Status, führt oft zu Benachteiligungen im Bildungswesen, dem Arbeitsmarkt, der Wohnungssuche, der Religionsausübung und vielen weiteren Bereichen. Das Integrationskonzept 2010 der Regierung, das dem Prinzip des Förderns und Forderns folgt, hat bereits eine Reihe von Maßnahmen ausgelöst, seien es Anpassungen von Gesetzen und Verordnungen, eine bessere Koordination innerhalb der Behörden, gezielte Aktivitäten einzelner Ämter, ein verstärkter Einbezug von Gemeinden und nichtstaatlichen Akteuren, Fördermaßnahmen auf institutioneller und individueller Ebene, aber auch Forderungen an Ausländerinnen und Ausländer bezüglich grundlegender Kenntnisse über Liechtenstein sowie Kenntnisse der deutschen Sprache. Veränderungen können nicht von heute auf morgen erzielt werden, grundlegende Probleme sind jedoch erkannt. Dabei haben internationale Vorgaben der Europäischen Union, des Europarates und der Vereinten Nationen, unter deren Beobachtung Liechtenstein wie viele andere Staaten steht, wesentliche Impulse gegeben. Den schwächsten Rechtsstatus weisen Drittstaatsangehörige auf, weshalb sie stärker Diskriminierungen ausgesetzt sind als EWR- oder Schweizer Staatsangehörige. Ihnen ist bei den Integrationsbemühungen daher besonderes Augenmerk zu schenken.

Literaturverzeichnis

- Ausländer- und Passamt (Hg.) (2010): Liechtenstein – Stärke durch Vielfalt. Integrationskonzept 2010. (Verabschiedet durch die Regierung im Jahr 2010). Ausländer- und Passamt in Zusammenarbeit mit der Kommission für Integrationsfragen und in Abstimmung mit dem Schulamt, dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten sowie dem Arbeitsmarktservice. Vaduz.
- British Council und Migration Policy Group (Hg.) (2011): Index Integration und Migration III (MIPEX). Die rechtliche Situation von Migrantinnen und Migranten in Europa. (Thomas Huddleston, Jan Niessen in Zusammenarbeit mit Eadaoin Ni Chaoimh und Emilie White). o.O.
- CERD - Ausschuss zur Beseitigung von Rassendiskriminierung (2007): Behandlung der Staatenberichte, vorgelegt nach Artikel 9 des Übereinkommens. Abschliessende Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung: Liechtenstein (7.5.2007). o.O.
- Dahinden, Janine; Piguet, Etienne (2004): Immigration und Integration – ein statistischer Überblick. In: Janine Dahinden und Etienne Piguet (Hg.): Immigration und Integration in Liechtenstein. Zürich: Seismo, S. 55–179.
- ECRI - Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hg.) (2008): Dritter Bericht über Liechtenstein. Verabschiedet am 14. Dezember 2007 (29. April 2008). Strassburg.
- Eser Davolio, Miryam; Drilling, Matthias (2009): Rechtsextremismus in Liechtenstein. Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Herangehensweisen im Auftrag der

- Gewaltschutzkommission des Fürstentums Liechtenstein. Fachhochschule Nordwestschweiz. Basel.
- Forschungsgemeinschaft PISA Deutschschweiz/FL (Hg.) (2011): PISA 2009: Porträt des Fürstentums Liechtenstein. Unter Mitarbeit von Grazia Buccheri, Nadja Abt Gürber und Christian Brühwiler. St. Gallen.
- Heeb-Fleck, Claudia; Marxer, Veronika (2004): Die liechtensteinische Migrationspolitik im Spannungsfeld nationalstaatlicher Interessen und internationaler Einbindung 1945-1981. In: Janine Dahinden und Etienne Piguet (Hg.): Immigration und Integration in Liechtenstein. Zürich: Seismo, S. 11–54.
- Marxer, Veronika (2008): Fordern und Fördern: Perspektiven der liechtensteinischen Integrationspolitik. Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 43).
- Marxer, Veronika (i. Vorb.): Vom Bürgerrechtskauf zur Integration. Einbürgerungsnormen und Einbürgerungspraxis in Liechtenstein 1945-2008. Zürich: Chronos.
- Marxer, Wilfried (2008): Ausländerinnen und Ausländer in Liechtenstein: Soziale und politische Dimensionen. Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 41).
- Marxer, Wilfried (2008): Religion, Religiosität und religiöse Toleranz in Liechtenstein: Empirische Befunde aus der Umfrageforschung. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 22).
- Marxer, Wilfried (2011): Zahlen und Fakten zur Menschenrechtssituation in Liechtenstein. Statusbericht Liechtenstein 2011. (Hrsg. Regierung des Fürstentums Liechtenstein). Unter Mitarbeit von Benno Patsch. Vaduz.
- Marxer, Wilfried (2012): Rechtsextremismus in Liechtenstein. Monitoringbericht 2011. Unter Mitarbeit von Christoph Selner. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 33).
- Marxer, Wilfried (2012): Herkunftsgebiet Türkei und Ex-Jugoslawien, Wohnsitzland Liechtenstein – Eine Befindlichkeitsstudie. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 34).
- Marxer, Wilfried; Sochin, Martina (2008): Protestantische und muslimische Zuwanderung in Liechtenstein seit der Mitte des 19. Jahrhunderts – Integration vor dem Hintergrund religiöser Pluralisierung. In: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte SZRKG 102, S. 211–231.
- Merki, Christoph Maria (2007): Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert. Zürich/Triesen: Chronos/Verlag des Historischen Vereins im Fürstentum Liechtenstein.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2007): Grundsatzpapier der Regierung zur liechtensteinischen Integrationspolitik. Genehmigt in der Regierungssitzung vom 27. Februar 2007. RA 2006/2949. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hg.) (2010): Agenda 2020 für das Fürstentum Liechtenstein. Genehmigt in der Regierungssitzung vom 5. Oktober 2010. Vaduz.
- Schafhauser, Pascal (2007): Personenverkehr in Liechtenstein: Unde venit – status quo – quo vadit? Ein Abriss der Entwicklung des Personenverkehrs. In: Georges Baur (Hg.): Europäer – Botschafter – Mensch. Liber Amicorum für Prinz Nikolaus von Liechtenstein. Schaan: Liechtenstein Verlag, S. 195–235.
- Sele, Sebastian (2010): "Man hat einfach Angst vor dem Fremden". Soziale Integration von MigrantInnen am Beispiel türkischstämmiger Personen in Liechtenstein. Seminararbeit am Institut für Soziologie der Universität Wien. Wien.
- Simon, Silvia (2008): Wirtschaftsboom Liechtenstein, Arbeitskräftebedarf und Migration. Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 42).

- Sochin, Martina (i.Vorb.): "Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!" Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945. Diss. Univ. Fribourg. Zürich: Chronos.
- Sochin, Martina (2012): Exklusion durch Religion. Vom Umgang mit "den Anderen" in Liechtenstein im 20. Jahrhundert. In: David Luginbühl, Franziska Metzger, Thomas Metzger, Elke Pahud de Mortanges und Martina Sochin (Hg.): Religiöse Grenzziehungen im öffentlichen Raum. Mechanismen und Strategien der Inklusion und Exklusion im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart: Kohlhammer, S. 231–243.

Anmerkungen

- ¹ Merki, Ch., Wirtschaftswunder Liechtenstein, Zürich 2007.
- ² Marxer, W., Ausländerinnen und Ausländer in Liechtenstein, BERN 2008.
- ³ Sochin, M., „Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!“, Fribourg, i.Vorb.; Simon, S., Wirtschaftsboom Liechtenstein, Arbeitskräftebedarf und Migration, BERN 2008.
- ⁴ Marxer, V., Vom Bürgerrechtskauf zur Integration, Zürich, i.Vorb.
- ⁵ Verordnung über die Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte vom 7. Oktober 1963, LGBL 1963 Nr. 34, Verordnung vom 18. Juni 1969 über die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte im Bauhauptgewerbe (LGBL 1969 Nr. 29) und Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer (LGBL 1970 Nr. 39). Ausführlicher bei Schafhauser, P., Personenverkehr in Liechtenstein, Schaan 2007, S. 202-205; Sochin, M., „Man hat es doch hier mit Menschen zu tun“, Zürich, i.Vorb.; Marxer, V., Vom Bürgerrechtskauf zur Integration, Zürich, i.Vorb.; Heeb-Fleck, C./Marxer, V., Die liechtensteinische Migrationspolitik, Zürich 2004.
- ⁶ Verordnung vom 27. März 1973 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer, LGBL 1973 Nr. 23.
- ⁷ Verordnung vom 9. September 1980 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein. LGBL 1980 Nr. 66.
- ⁸ Notenaustausch vom 19. Oktober 1981 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die teilweise Suspendierung von Art. 3 der liechtensteinisch-schweizerischen Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat. LGBL 1981 Nr. 49.
- ⁹ Eine provisorische Zuordnung Liechtensteins durch den Autoren im Index der Integration und Migration verdeutlicht die teilweise integrationsfeindliche Position Liechtensteins. Siehe Marxer, W., Zahlen und Fakten zur Menschenrechtssituation, BERN 2011, S. 112; British Council und Migration Policy Group, Index der Integration und Migration, 2011.
- ¹⁰ Gesetz vom 12. April 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes. LGBL 2000 Nr. 44.
- ¹¹ Es gab sogar Fälle, in denen liechtensteinische Frauen, die durch Heirat die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verloren, ausreisen mussten, da ihnen keine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt wurde. Sochin, M., Emigration auf Staatsbeschluss, Innsbruck 2012.
- ¹² Gesetz vom 11. Juli 1974 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes. LGBL 1974 Nr. 50.
- ¹³ Gesetz vom 20. Juni 1996 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes. LGBL 1996 Nr. 124. Ausführlich bei Heeb-Fleck, C./Marxer, V., Die liechtensteinische Migrationspolitik, Zürich 2004; Dahinden, J./Piguet, E., Immigration und Integration, Zürich 2004.
- ¹⁴ Das EWR-Abkommen wurde 1992 unterzeichnet. Es regelt die Binnenmarktbeziehungen zwischen der EU und den drei EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein (ohne Schweiz). Darin sind der freie Personenverkehr, der freie Warenverkehr, der freie Dienstleistungsverkehr und der freie Kapitalverkehr vertraglich gesichert. Dem EWR-Abkommen gingen in Liechtenstein 1992 und 1995 zwei Volksabstimmungen voraus und trat am 1. Mai 1995 in Kraft (Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992, LGBL 1995 Nr. 68).

¹⁵ Ausführlich bei Schafhauser, P., Personenverkehr in Liechtenstein, Schaan 2007. Nach Schafhauser (S. 210-211) wurde der jährliche Zuwachs auf 1,75% festgelegt (Referenzgrösse ist die Zahl der am 1. Januar 2008 in Liechtenstein erwerbstätigen EWR-Staatsangehörigen), was 56 Erwerbstätigen entspricht, wobei dies als Nettozuwachs definiert wurde. Einbürgerungen und Ersatzeinstellungen sind demzufolge zu berücksichtigen. Hinzu kommt eine Nettoquote von 0,5 Prozent an Neuzulassungen von Nichterwerbstätigen, was einer Zahl von 16 Personen entspricht. Für beide Verfahren wurde festgelegt, dass bei jeweils der Hälfte allen Bewerbern Chancengleichheit einzuräumen ist, also ein Auslosungsverfahren.

¹⁶ Bei der Auswertung der international vergleichenden Schulleistungsuntersuchungen PISA (Programme for International Student Assessment) wurde im Falle Liechtensteins eine stark prägende Rolle des sozioökonomischen Hintergrundes der Eltern der Schüler/innen festgestellt. Siehe Forschungsgemeinschaft PISA, PISA 2009: Porträt des Fürstentums Liechtenstein, St. Gallen 2011, S. 20.

¹⁷ Sele, S., „Man hat einfach Angst vor dem Fremden“, Wien 2010. Ausführlich beschreibt Sochin die sich wandelnden Definitionen des „Fremden“ in Liechtenstein und die diesbezüglichen Einstellungsveränderungen (Sochin, M., „Man hat es hier doch mit Menschen zu tun!“, Fribourg, i.Vorb.).

¹⁸ Reservierte Einstellungen gegenüber Menschengruppen, die zunächst als fremd empfunden werden, sind nicht neu. Auf Vorbehalte trafen im 19. Jahrhundert beispielsweise auch protestantische Zuwandernde aus der Schweiz, denen die katholische Bevölkerung zunächst mit Skepsis begegnete (Marxer, W./Sochin, M., Protestantische und muslimische Zuwanderung, SZRKG 102, 2008). Dieses Muster zog sich auch durch das 20. Jahrhundert (Sochin, M., Exklusion durch Religion, Stuttgart 2012).

¹⁹ Siehe hierzu insbesondere die Studie von Eser Davolio, M./Drilling, M., Rechtsextremismus in Liechtenstein, Basel 2009. Seit 2010 wird zusätzlich ein jährlicher Bericht rechtsextremen Erscheinungen in Liechtenstein veröffentlicht, der jüngste bezogen auf 2011: Marxer, W., Rechtsextremismus – Monitoringbericht 2011, BERN 2012.

²⁰ Eine Übersicht bietet Marxer, W., Zahlen und Fakten zur Menschenrechtssituation, BERN 2011.

²¹ Marxer, W., Herkunftsgebiet Türkei und Ex-Jugoslawien, BERN 2012.

²² Marxer, W., Herkunftsgebiet Türkei und Ex-Jugoslawien, BERN 2012.

²³ Marxer, W., Religion, Religiosität und religiöse Toleranz, BERN 2008, S. 27.

²⁴ Personenverkehrsordnung vom 30. November 2004, LGBL. 2004 Nr. 253, die die Personenverkehrsverordnung vom 16. Mai 2000, LGBL. 2000 Nr. 99 ersetzte.

²⁵ Ausländergesetz vom 17. September 2008, LGBL. 2008 Nr. 311.

²⁶ Die erforderlichen Sprachniveaus sind in der Verordnung vom 16. Dezember 2008 über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern festgehalten (Artikel 23 und Artikel 26).

²⁷ Siehe die neuesten Berichte: CERD, Behandlung der Staatenberichte, 2007; ECRI, Dritter Bericht über Liechtenstein, Strassburg 2008. Neue Berichte erscheinen in Kürze.

²⁸ Ausführlich über die schrittweise und mit Sonderbestimmungen versehene Personenfreizügigkeit im Rahmen des EWR-Abkommens bei Schafhauser, P., Personenverkehr in Liechtenstein, Schaan 2007, S. 205-217.

²⁹ Regierung, Grundsatzpapier, Vaduz 2007; Regierung, Agenda 2020, Vaduz 2010; Ausländer- und Passamt, Integrationskonzept 2010, Vaduz 2010.

³⁰ Beschrieben und kommentiert von Marxer, V., Fordern und Fördern, BERN 2008, S. 3-8.

³¹ Als Beispiele werden genannt: Protokoll Nr. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die revidierte Europäische Sozialcharta, die Konvention der Internationalen Arbeiterorganisation Nr. 111 über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, die UNESCO Konvention gegen Diskriminierung im Bildungswesen, das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, die UNO-Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen, das Europäische Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer und das Europäische Übereinkommen über die Beteiligung von Ausländern am kommunalen öffentlichen Leben (Ausländer- und Passamt, Integrationskonzept 2010, S. 27).